

**Ordnung für die schulpraktischen Studien an der  
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd  
vom 5. März 2020**

**Verabschiedet im Senat am 29. Januar 2020**

Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule, (Ordn.Nr. 3.2),

Anlage 6 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule, (Ordn.Nr. 3.4),

Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I, (Ordn.Nr. 3.3),

Anlage 6 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I, (Ordn.Nr. 3.6).

**INHALT**

<b>1. Einleitung</b> .....	2
<b>2. Rechtliche Vorgaben</b> .....	2
<b>3. Struktur der schulpraktischen Studien und Verfahrensabläufe</b> .....	3
3.1 Orientierungspraktikum (OSP)	4
3.2 Integriertes Semesterpraktikum (ISP)	7
3.3 Professionalisierungspraktikum (PP)	12
<b>4. Evaluation und Qualitätssicherung</b> .....	12
<b>5. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen</b> .....	13

## 1. Einleitung

Das Lehramtsstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das gezielt auf eine professionelle Praxis vorbereiten soll. Damit spielt die nach wissenschaftlichen Kriterien gestaltete Verknüpfung von Theorie und Praxis bereits während des Studiums eine wesentliche Rolle. Vor allem fachdidaktisches Wissen sollte bereits während des Studiums zur Anwendung kommen. Andererseits sollte die schulpraktische Ausbildung dazu beitragen, dass konkrete Unterrichtserfahrungen als Grundlage für eine wissenschaftliche Reflexion zur Verfügung stehen. Vor allem im integrierten Semesterpraktikum (ISP) ist auch die Frage zu beantworten, ob die richtige Berufswahl getroffen wurde.

Diese Praktikumsordnung soll Studierenden und Lehrenden an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Praktikumslehrkräften (PL), Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern (ABB) und Hochschullehrenden einen Überblick zum Ablauf und zu den rechtlichen Vorgaben der schulpraktischen Ausbildung im Rahmen der Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge auf der Grundlage der Rahmenvorgabenverordnung des Kultusministeriums (RahmenVO-KM i.d.F. vom 05.07.2016) geben.

Die in den Lehramtsstudiengängen angesiedelten Fächer und Fachdidaktiken stellen jeweils eigene konkretisierende Leitlinien für die schulpraktischen Studien zur Verfügung. Diese befinden sich zusammen mit vielen weiteren Informationen auf der Internetseite des Schulpraxisamts: <http://www.ph-gmuend.de> (Rubrik "Studium", Unterrubrik "Amt für schulpraktische Studien").

Darüber hinaus enthält diese Ordnung nähere Ausgestaltungen der Regelungen zu den schulpraktischen Studien der Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge für die Grundschule und die Sekundarstufe I unter Berücksichtigung der Bestimmungen des jeweiligen Modulhandbuchs.

## 2. Rechtliche Vorgaben

Bei den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben für die Schulpraktika an der PH Schwäbisch Gmünd nach der RahmenVO-KM i.d.F. 05.07.2016 muss zwischen Grundschullehramt und Sekundarstufenlehramt differenziert werden. Folgende Regelungen sind jeweils bindend:

### **Praktika im Lehramt Grundschule:**

- Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM 2015) i.d.F. vom 05.07.2016, insbesondere § 2 Absatz 11 und § 4 Absatz 8-10
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule vom 30.09.2015 in der jeweils geltenden Fassung (BStPO LA GS)
- Modulhandbuch Bachelor Lehramt Grundschule (gültig ab Sommersemester 2018, in der jeweils geltenden Fassung)

- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule (M.Ed.) vom 14. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung (StudPO LA GS Master)
- Modulhandbuch Master Lehramt Grundschule (gültig ab Sommersemester 2018, in der jeweils geltenden Fassung)

**Praktika im Lehramt Sekundarstufe 1:**

- Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM 2015 i.d.F. vom 05.07.2016), insbesondere § 2 Absatz 11 und § 5 Absatz 7-9,
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vom 30.09.2015 in der jeweils geltenden Fassung (BStPO LA Sek I),
- Modulhandbuch Bachelor Lehramt Sekundarstufe I (gültig ab Sommersemester 2018, in der jeweils geltenden Fassung),
- Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (M.Ed.) vom 14. Februar 2018 (StudPO LA Sek I Master),
- Modulhandbuch Master Lehramt Sekundarstufe I (gültig ab Sommersemester 2018)

**3. Struktur der schulpraktischen Studien und Verfahrensabläufe**

Die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd umfassen insgesamt jeweils drei verpflichtende Praktika. Für die schulpraktischen Studien werden jeweils insgesamt 30 ECTS-Punkte vergeben. Die zeitliche Verortung der Praktika im gesamten Studienverlauf und die Verteilung der ECTS-Punkte können der folgenden Tabelle 1 entnommen werden.

**Tabelle 1: Struktur der schulpraktischen Studien der Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge an der PH Schwäbisch Gmünd**

	Lehramt Grundschule	Lehramt Sekundarstufe I
Orientierungspraktikum (OSP)	B.A. ab Semester 1/2 6 ECTS (180 h), davon 3 ECTS „Konzepte didakt. Reflexion“	B.A. ab Semester 1/2 6 ECTS (180 h), davon 3 ECTS „Konzepte didakt. Reflexion“
Integriertes Semesterpraktikum (ISP)	B.A. ab Semester 4 18 ECTS	M.Ed. ab Semester 2 18 ECTS
Professionalisierungspraktikum (PP)	M.Ed. Semester 1/2 6 ECTS	M.Ed. Semester 3/4 6 ECTS

Alle drei Praktika werden durch Lehrveranstaltungen an der Hochschule vorbereitet, begleitet oder nachbereitet. Detaillierte Beschreibungen dieser flankierenden Lehrveranstaltungen finden sich in dem Modulhandbuch des entsprechenden Studiengangs bei den jeweils verantwortlichen Fächern. Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- Das OSP wird im Rahmen des Moduls 1 Bildungswissenschaft vorbereitet und nachbereitet. Verantwortlich sind jeweils die Abteilungen Grundschulpädagogik und Schulpädagogik.
- Das ISP wird durch Lehrveranstaltungen der Fächer vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Einzelheiten sind jeweils im Modulhandbuch festgelegt.
- Das PP wird individuell durch Lehrende in den Lehramtsstudiengängen (Bildungswissenschaft und Fachdidaktiken) betreut. Näheres regelt das Modulhandbuch.

In den nachfolgenden Ausführungen zu den Verfahrensabläufen wird nur dann zwischen den Lehramtsstudiengängen Grundschule und Sekundarstufe I differenziert, wenn dies aufgrund rechtlicher oder organisatorischer Unterschiede erforderlich ist.

### **3.1 Orientierungspraktikum (OSP)**

Das in der Regel am Ende des ersten Semesters zu absolvierende Orientierungspraktikum (OSP) dient der ersten Berufsorientierung und der Einführung in grundlegende Fragen der Didaktik.

Das OSP ist in der Zielschulart des jeweiligen Lehramtsstudiengangs zu absolvieren. Im BA LA Grundschule muss das OSP an Grundschulen absolviert werden. Im BA LA Sekundarstufe 1 muss das OSP an Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen oder Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Es findet jeweils am Ende des Semesters in der vorlesungsfreien Zeit statt, bei Absolvierung im Sommersemester dauert das OSP aus organisatorischen Gründen bis unmittelbar zu Beginn des Wintersemesters.

#### *Fristen und Wiederholungsmöglichkeit:*

Unbedingt zu beachten ist, dass das OSP im Regelfall bis zum Ende des zweiten Semesters (dies bedeutet bei OSP im Sommersemester bis unmittelbar zum Anfang des Wintersemesters), erfolgreich absolviert werden muss, da der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum einschließlich seiner Begleitveranstaltung bis zum Ende des zweiten Semesters, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des vierten Semesters vorliegen muss, § 22 Abs. 2 Satz 4 BStPO LA GS, § 23 Abs. 2 Satz 4 BStPO LA Sek I.

Dies bedeutet, dass nur in den Fällen, in denen das OSP im Erstversuch nicht erfolgreich absolviert wurde oder der Nichtantritt des Erstversuchs in dem genannten Zeitraum auf nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen beruht, die Frist bis zum Ende des vierten Semesters verlängert werden kann. Dies setzt einen entsprechenden Antrag des bzw. der Studierenden voraus.

Das OSP ist Teil der Orientierungsprüfung, die in § 15 BStPO LA GS, § 16 BStPO LA Sek I geregelt ist. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er bzw. sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Das OSP kann einmal wiederholt werden. Wer aus bestimmten, nicht selbst zu vertretenden Gründen das OSP nicht fristgerecht antreten kann (z.B. Pflichtexkursionen, Krankheit, Mutterschutz, Schule nimmt Praktikumszusage zurück), muss beim Prüfungsamt eine Fristverlängerung für das OSP beantragen. Die Fristverlängerungen müssen von den Studierenden formlos unter Angabe der Gründe im Prüfungsamt beantragt werden und vom Prüfungsamt genehmigt werden. Die Frist verlängert sich nicht automatisch.

*Für das Absolvieren des OSP im Lehramt Grundschule sind folgende Punkte zu beachten:*

- Informationsveranstaltung zur Schulpraxis in der Einführungswoche
- Teilnahme an der Vorlesung "Einführung Grundschulpädagogik" sowie der Veranstaltung "Konzepte didaktischer und professionsorientierter Reflexion" im ersten Semester
- Anmeldung zum OSP über das Schulpraxisamt (Termine werden bekannt gegeben)
- die Studierenden suchen sich die OSP-Schule selbst. Das OSP darf aus Belastungsgründen nicht an unseren ISP-Ausbildungsschulen absolviert werden. Eine Liste mit ISP-Ausbildungsschulen liegt im Praktikumsamt aus bzw. ist auf der Webseite der Hochschule verfügbar.
- dreiwöchiges OSP am Ende des ersten, spätestens am Ende des zweiten Semesters (siehe Termine Schulpraxis)
- fristgerechte Abgabe des OSP-Berichts; die Frist wird jeweils rechtzeitig mitgeteilt
- Ansprechpartner/in: Abteilung Grundschulpädagogik (nähere Information dort)

*Für das Absolvieren des OSP im Lehramt Sekundarstufe I sind folgende Punkte zu beachten:*

- Informationsveranstaltung zur Schulpraxis in der Einführungswoche
- Teilnahme an der Vorlesung "Lehr-Lernprozesse analysieren und gestalten" sowie der Veranstaltung "Konzepte didaktischer Reflexion" im ersten Semester
- Anmeldung zum OSP über das Schulpraxisamt (Termine werden bekannt gegeben)
- die Studierenden suchen sich die OSP-Schule selbst. Das OSP darf aus Belastungsgründen nicht an unseren ISP-Ausbildungsschulen absolviert werden. Eine Liste mit ISP-Ausbildungsschulen liegt im Praktikumsamt aus bzw. ist auf der Webseite der Hochschule verfügbar.
- dreiwöchiges OSP am Ende des ersten, spätestens am Ende des zweiten Semesters (siehe Termine Schulpraxis)

- fristgerechte Abgabe des OSP-Berichts, der Teil der Begleitveranstaltung "Konzepte didaktischer Reflexion" ist, die Abgabefrist wird in der Begleitveranstaltung mitgeteilt; der Bericht soll in der Regel drei Wochen nach Ende des schulischen Teils des OSP vorgelegt werden.
- Ansprechpartner/in: Abteilung Schulpädagogik

Für das Bestehen des OSP gelten folgende Bedingungen:

- Die Praktikumsschule attestiert die erfolgreiche Teilnahme am OSP
- Der fristgerecht eingereichte Praktikumsbericht wird positiv begutachtet.

Das OSP ist insgesamt bestanden, wenn die schulischen Voraussetzungen und die Reflexion sowie der darauf bezogene Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet worden sind.

Ist der schulische Teil nicht bestanden, so ist das OSP insgesamt nicht bestanden; der Wiederholungsversuch umfasst sowohl die Begleitveranstaltung als auch das OSP an der Schule. Ist der schulische Teil bestanden, der Praktikumsbericht jedoch nicht ausreichend bzw. nicht bestanden, so kann im Einzelfall eine Frist zur Nachbesserung des Praktikumsberichts gesetzt werden.

Im Ergebnis ist das Modul OSP nur dann bestanden, wenn beide Teile innerhalb eines Semesters bestanden sind, d.h. bei nicht ausreichendem Praktikumsbericht muss auch das OSP an der Schule wiederholt werden, damit sich der erneute Praktikumsbericht auf eine erneute schulische Erfahrung und Reflexion beziehen kann.

Das OSP ist eine Prüfungsleistung im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung. Die Anmeldefristen sind verbindlich. Eine Abmeldung von der OSP-Anmeldung ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich, vgl. § 27 BStPO LA GS bzw. § 28 BStPO LA Sek I. Danach ist eine Abmeldung nur noch aus einem wichtigen Grund möglich. Ein wichtiger Grund muss schriftlich nachgewiesen werden. Im Falle einer Krankheit muss der Nachweis durch ein ärztliches Attest unter Beachtung der Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 BStPO LA GS, § 28 Abs. 5 BStPO LA Sek I erbracht werden.

Das OSP kann nicht bestanden werden, wenn aufgrund der Anzahl der Fehltage im Praktikum an der Schule die erforderlichen Kompetenzen nicht erworben werden können. Dies ist in der Regel bei mehr als 3 Fehltagen der Fall. Im Rahmen der an der Schule gegebenen Möglichkeiten können Fehltage nachgeholt werden. Ist eine Nachholung der Fehltage nicht möglich und ist ein wichtiger Grund für die Fehltage nachgewiesen, so gilt das OSP als nicht unternommen. Die geltenden Fristen für den Nachweis des erfolgreich absolvierten OSP verlängern sich entsprechend.

Beim erstmaligen Nichtbestehen erfolgt ein Bescheid durch das Schulpraxisamt. Ist auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden, erfolgt darüber ein Bescheid des Schulpraxisamts sowie ein Bescheid des Prüfungsamts über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Schulpraxisamts:

- Merkblatt zur Durchführung des OSP
- Bewerbungsformular um einen Praktikumsplatz
- Termine und Fristen

### **3.2 Integriertes Semesterpraktikum (ISP)**

#### Anmeldung zum ISP

Die Studierenden werden jeweils zu Beginn des Semesters über die Anmeldemodalitäten sowie die Anmeldefristen für das ISP nach diesem Semester informiert. Die Teilnahme an dieser Informationsveranstaltung ist verbindlich und wird von den Studierenden per Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste bestätigt.

Die PH Schwäbisch Gmünd legt großen Wert auf eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitung der Studierenden. Aus diesem Grund hat jedes Fach Zugangsvoraussetzungen für das ISP definiert. Diese sind jeweils im Modulhandbuch festgelegt. Die Studierenden müssen sich vor einer Anmeldung zum ISP über diese Zugangsvoraussetzungen informieren und prüfen, ob diese in den beiden studierten Fächern beim Antritt des ISP erfüllt sein werden.

Das ISP ist eine Prüfungsleistung im Sinne der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Die Anmeldefristen sind verbindlich. Eine Abmeldung von der ISP-Anmeldung ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. Danach ist eine Abmeldung nur noch aus einem wichtigen Grund möglich, vgl. § 27 BStPO LA GS bzw. § 28 BStPO LA Sek I. Ein wichtiger Grund muss schriftlich nachgewiesen werden. Im Falle einer Krankheit muss der Nachweis durch ein ärztliches Attest unter Beachtung der Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 BStPO LA GS, § 28 Abs. 5 BStPO LA Sek I) erbracht werden.

Das ISP kann nicht bestanden werden, wenn aufgrund der Anzahl der Fehltage im Praktikum an der Schule die erforderlichen Kompetenzen nicht erworben werden können. Dies ist in der Regel bei mehr als 10 Fehltagen (die Freitage werden nicht einbezogen, da an diesen die Studierenden nicht an der Schule sind) der Fall. Ist ein wichtiger Grund für die Fehltage nachgewiesen, so gilt das ISP als nicht unternommen.

### Einteilung ins ISP und Hochschulbetreuung

Die Fächer erhalten vom Schulpraxisamt eine Liste mit den Studierenden, die für das jeweilige Fach eingeteilt wurden, und den Ausbildungsschulen.

Für die Hochschulbetreuung gelten folgende Verfahrensabläufe und Regeln:

- Die hochschulbetreuende Person meldet sich vor Beginn des Praktikums bzw. spätestens in der ersten Woche des ISP bei dem zuständigen ABB und kündigt die Hochschulbetreuung an.
- Modalitäten der Terminvereinbarung für Unterrichtsbesuche an den Schulen werden ausschließlich direkt zwischen ABB und hochschulbetreuender Person geklärt.
- Pro eingeteiltem Unterrichtsfach finden in der Regel zwei, mindestens ein Unterrichtsbesuche statt. Ein dritter Unterrichtsbesuch findet nur unter besonderen Umständen statt (z.B. wenn erheblicher Beratungsbedarf besteht oder die ISP-Beurteilung weiter fundiert werden muss).
- Sollte ein Fach aus Kapazitätsgründen nicht jede Studierende bzw. jeden Studierenden im ISP besuchen bzw. nicht betreuen können, ist dies dem Schulpraxisamt jeweils zu Beginn des ISP unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall müssen die Studierenden einer Hochschullehrperson zugeordnet werden, die die Betreuung im ISP übernimmt. Die Zuordnung erfolgt über die Fächer. Dem Schulpraxisamt und der Schule wird die zuständige Person genannt. Diese steht für Rückfragen zur Verfügung.
- Jedes Fach teilt dem Schulpraxisamt auf einer gesonderten Liste mit, welche Lehrenden an welchen Schulen im folgenden Semester Unterrichtsbesuche durchführen.

### Schulinterne Fragen der Organisation des ISP

Das ISP dauert (je nach Schulferien) 12-14 Wochen. Die Studierenden sind vier volle Tage pro Woche an der Schule. Am Freitag müssen die Begleitveranstaltungen der Fächer besucht werden. Die 18 ECTS im Praktikum verteilen sich auf unterschiedliche Aktivitäten: Hospitation, Unterrichten, Vorbereitung, Nachbereitung, Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen oder Konferenzen. Gemäß § 4 Abs. 9 bzw. § 5 Abs. 8 RahmenVO-KM, § 22 Abs. 4 BStPO LA GS, § 20 Abs. 3 StudPO LA Sek I Master sollen mindestens 130 Stunden hospitiert und 30 Stunden eigenständiger Unterricht durchgeführt werden. Diese sollten auf die Fächer bzw. Fächerverbünde verteilt werden. Je nach Fach, Stundenplanung und Engagement der Studierenden sind deutlich mehr Hospitationsstunden und dafür deutlich mehr eigenständige Unterrichtsstunden möglich.



**Tabelle 2: Planung der Stundenverteilung im ISP**

1. – 4. Woche	täglich im Durchschnitt 4 Stunden Hospitation, erste Übernahme von Betreuungen (Hausaufgaben, Ganztagesbetrieb, AG-Stunden), erste Unterrichtsversuche
5. – 9. Woche	etwas weniger Hospitation, bis zu fünf Unterrichtsversuche pro Woche (keine Betreuung von Hausaufgaben etc.; wenn doch, dann Ausgleich durch weniger Hospitation)
10. – 13. Woche	wöchentlich bis zu acht Unterrichtsstunden, auch einmal drei oder vier Stunden am Vormittag (dann jedoch kaum noch Hospitation)

Studierende dürfen im ISP nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden, sollen andererseits aber möglichst am gesamten Schulleben teilnehmen. Um einen möglichst einheitlichen zeitlichen Einsatz der Studierenden im ISP gemäß den rechtlichen Vorgaben zu erreichen, wird die obenstehende Planungshilfe vorgeschlagen (Tabelle 2). Zu beachten ist dabei, dass für die nachmittägliche Vorbereitungszeit ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss. Die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung sehen Zeit zum Selbststudium vor. Diese Zeit soll genutzt werden, um Unterricht sorgfältig vorzubereiten, Materialien zu erstellen, die Themen aus den Begleitseminaren aufzuarbeiten, Recherchen zu betreiben und das Portfolio zu führen.

Die Hochschulbetreuung im ISP basiert auf den praxisbegleitenden Seminarveranstaltungen und den Besuchen von Hochschullehrenden an den ISP-Schulen. Die Begleitveranstaltungen gehören nicht zum ISP-Modul und werden von den Fächern verantwortet. Ziel der Begleitveranstaltungen ist die Aufarbeitung von Praxiserfahrungen, die Besprechung von Dokumentations- und Arbeitsaufträgen sowie die Einführung in schulpraktische Fragestellungen der jeweiligen Fachdidaktik.

#### Schulpraxisportfolio und begleitende Aufgaben

Im ISP muss das Schulpraxisportfolio von den Studierenden weitergeführt werden. Es enthält sämtliche schriftlich zu erledigenden Aufgaben: Beobachtungsdokumentationen, Stundenskizzen, schriftliche Unterrichtsentwürfe, tabellarische Auflistung der selbst gehaltenen Stunden bzw. der hospitierten Stunden und außerunterrichtliche Aktivitäten.

Sowohl die Dozentinnen und Dozenten der Hochschule als auch die ABBs können Aufgaben für das Schulpraxisportfolio vergeben. Ebenso muss das Schulpraxisportfolio nach Aufforderung sowohl dem bzw. der ABB als auch den Hochschulbetreuerinnen bzw. Hochschulbetreuern vorgelegt werden. Die rechtzeitige Vorlage des vollständigen Portfolios ist eine Bestehensvoraussetzung des ISP. Für praktikumsbegleitende Aufgabenstellungen im Rahmen von Begleitseminaren ist jedoch auf die Arbeitsbelastung und Verhältnismäßigkeit zu achten. Die Aufgabenstellungen sollten die Unterrichtstätigkeit der Studierenden unterstützen bzw. sollten in einem direkten Zusammenhang mit ihrer professionellen Lernentwicklung stehen.

### Ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP

Gibt es im Laufe des ISP ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP, so führt die praktikumsbegleitende Dozentin bzw. der praktikumsbegleitender Dozent oder die Ausbildungsberaterin bzw. der Ausbildungsberater gegenseitiger Absprache ein verpflichtendes Beratungsgespräch, das dokumentiert und dem Praktikumsamt zur Kenntnis gegeben wird, § 20 Abs. 4 StudPO LA Sek I Master, § 22 Abs. 4 a StudPO LA GS Master.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zweifelhaft ist, ob in der verbleibenden Dauer die Kompetenzen, die im ISP erworben werden müssen, noch erworben werden können, wenn Zweifel an einer Eignung für den Lehrerberuf aufkommen oder eine Fortführung des Praktikums in der bisherigen Weise nicht mehr verantwortet werden kann. In diesem Fall ist folgendermaßen vorzugehen:

- ABB bzw. betreuende Hochschullehrkräfte informieren das Schulpraxisamt unverzüglich über etwaige Bedenken oder Vorfälle.
- Die Studentin bzw. der Student wird von ABB oder Schulpraxisamt unter Einbeziehung der betreuenden Hochschullehrkräfte zu einem verbindlichen Gespräch eingeladen. In diesem Gespräch werden der Studentin bzw. dem Studenten die Gründe, die eine erfolgreiche Beendigung des ISP in Frage stellen, genannt. Die Studentin bzw. der Student erhält Gelegenheit, sich zu den Kritikpunkten zu äußern. Abschließend werden konkrete Bedingungen für die Fortführung des ISP formuliert und in einer Gelingensvereinbarung schriftlich festgehalten. Diese Gelingensvereinbarung wird von der Studentin bzw. dem Studenten unterschrieben. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert.
- Wenn die in der Gelingensvereinbarung aufgeführten Punkte nicht eingehalten bzw. die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden oder wenn nach übereinstimmender Ansicht der für die Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen zuständigen Personen zum Zeitpunkt des Gesprächs bereits feststeht, dass die Ziele des ISP in der verbleibenden Praktikumszeit nicht mehr erreicht werden können, kann das Praktikum im Ausnahmefall vorzeitig beendet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn entweder formale Kriterien in erheblichem Umfang nicht erfüllt wurden (beispielsweise Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Einhalten von Absprachen sowie Erscheinen zu vereinbarten Unterrichtsstunden) oder bereits frühzeitig erkennbar ist, dass die Bewertungskriterien auch bei einer Fortführung des Praktikums nicht mehr erfüllt werden können.
- Schule (ABB), betreuende Hochschullehrkräfte und Schulpraxisamt entscheiden über die vorzeitige Beendigung des ISP, protokollieren diese Entscheidung und teilen die Entscheidung der Studentin bzw. dem Studenten mit. Diese bzw. dieser erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Die bzw. der ABB sowie die betreuenden Hochschullehrkräfte erstellen jeweils ein Gutachten, in dem die Gründe für das vorzeitige Beenden des ISP dargelegt werden. Auf dieser Grundlage erstellt das Schulpraxisamt einen Bescheid über das Nichtbestehen, in dem die tragenden Gründe der Entscheidung enthalten sind.

Vorgehensweise bei der Beurteilung des ISP

Am Ende des ISP entscheiden die betreuenden Hochschullehrkräfte gemeinsam mit der Schule, ob das ISP bestanden ist (vgl. § 4 Abs. 10 bzw. § 5 Abs. 9 RahmenVO-KM, § 22 Abs. 5 BStPO LA GS, § 20 Abs. 5 StudPO LA Sek I Master). Insgesamt gelten die in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegten Kriterien, vgl. § 22 Abs. 3 BStPO LA GS, § 20 Abs. 2 StudPO LA Sek I Master.

ABB und Hochschulbetreuung (HB) in Fach 1 (HB1) und Fach 2 (HB2) beurteilen eigenständig den ihnen obliegenden bestimmten Bereich der ISP-Leistung. ABB sowie HB1 und HB2 erstellen hierzu jeweils Gutachten, die sich auf ihre zu beurteilenden Bereiche beziehen.

Zudem wird vermerkt, ob und ggf. wann ein abschließendes Beratungsgespräch stattgefunden hat (vgl. § 22 Abs. 6 BStPO LA GS, § 20 Abs. 6 StudPO LA Sek I Master)

Folgende Formulare stehen hierfür zur Verfügung:

- Nachweis und Gutachten der Ausbildungsberaterin bzw. des Ausbildungsberaters
- Nachweis und Gutachten der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers

Die Gutachten werden dem Schulpraxisamt kurz nach Beendigung des ISP (spätestens zwei Wochen danach) postalisch zugesendet oder persönlich abgegeben.

Das Schulpraxisamt stellt entsprechend der vorliegenden Gutachten fest, ob das ISP bestanden ist oder nicht.

Wenn keine übereinstimmende gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, d.h. wenn ein Teil der Gutachten das ISP als bestanden ansieht und der andere Teil der Gutachten das ISP als nicht bestanden ansieht, führt das Schulpraxisamt eine gemeinsame Entscheidung der zuständigen Personen herbei. Hierzu führt das Schulpraxisamt Gespräche mit der Schule und den Hochschulbetreuern bzw. Hochschulbetreuerinnen und lädt ggf. zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Die Leitung des Schulpraxisamtes erstellt bei einem nicht bestandenen ISP einen Bescheid, der die tragenden Gründe für diese Entscheidung enthält (vgl. § 22 Abs. 5 BStPO LA GS, § 20 Abs. 5 StudPO LA Sek I Master) und versendet diesen Bescheid. Es wird mitgeteilt, ob eine Wiederholung möglich ist.

Wurde auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden, erstellt und versendet die Leitung des Schulpraxisamtes wiederum einen Nichtbestehensbescheid. Darüber hinaus erstellt und versendet das Prüfungsamt in diesem Fall einen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

### **3.3 Professionalisierungspraktikum (PP)**

Das Professionalisierungspraktikum (PP) dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In einer begleitenden Lehrveranstaltung können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das PP bietet die Möglichkeit, einer fachdidaktischen oder erziehungswissenschaftlichen Fragestellung im Rahmen eines dreiwöchigen Praktikums an einer Schule oder anderen Bildungseinrichtung forschend nachzugehen. Lehrende aus den Bildungswissenschaften schreiben entsprechende Veranstaltungen in einer gesonderten LSF-Rubrik "Professionalisierungspraktikum" aus. Das PP kann aber auch von allen anderen Lehrenden der PH betreut werden.

Die Studierenden müssen sich immer zunächst von einer Hochschullehrkraft beraten lassen, bevor sie mit einer Schule oder einer Bildungsinstitution Kontakt aufnehmen. Diese Beratung wird auf dem Sammelschein PP attestiert. Anschließend muss das PP im Schulpraxisamt angemeldet werden.

Es ist möglich, das PP im Ausland zu absolvieren. In diesem Fall ist eine Beratung durch das Akademische Auslandsamt notwendig. Diese Beratung müssen sich Studierende ebenfalls auf dem PP-Sammelschein attestieren lassen. Ein PP im Ausland muss deshalb frühzeitig geplant werden.

Das PP kann jederzeit begonnen werden. Es gelten keine verbindlichen Fristen. Allerdings sollten Studierende die Besprechungstermine und Fristen der Lehrenden, die ein PP betreuen, beachten (siehe Veranstaltungen in der LSF-Rubrik Professionalisierungspraktikum).

### **4. Evaluation und Qualitätssicherung**

Die Qualität der schulpraktischen Studien wird über unterschiedliche Verfahren geprüft, gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Dem Senatsausschuss für schulpraktische Studien gehören Vertreterinnen und Vertreter aller von der Schulpraxis betroffenen Gruppen an: Hochschulleitung, Schulpraxisamt, Fächer an der PH Schwäbisch Gmünd, ABB-Vertreter, Studierendenvertreter sowie Schulamt. Der Ausschuss tagt einmal pro Semester und bietet die Möglichkeit, Probleme anzusprechen, Informationen weiterzuleiten und zukünftige Entwicklungen im Bereich der Schulpraxis zu diskutieren.

Einmal pro Jahr veranstaltet das Schulpraxisamt eine ABB-Fortbildung. Neue ABBs müssen im Rahmen ihres Qualifizierungslehrgangs an dieser Fortbildung verpflichtend teilnehmen. Alle anderen ABBs sowie alle involvierten Praktikumslehrkräfte werden zu den Fortbildungen ebenfalls eingeladen. Gegenstand der Fortbildungen sind organisatorische Aspekte zum ISP (z.B. Beurteilung, Beratung usw.) sowie fachdidaktische Fragen zur Planung und Analyse von Unterricht.

Im Rhythmus von zwei Jahren werden Studierende, die in den letzten vier Semestern ihr ISP absolviert hatten, schriftlich befragt. In der Befragung werden äußere Rahmenbedingungen des

ISP (z.B. Zahl der Unterrichtsbesuche), Zufriedenheit mit der Betreuung durch Schule und Hochschullehrende sowie die selbst eingeschätzte Kompetenzentwicklung im ISP erfasst. Die aggregierten Evaluationsdaten werden im Senatsausschuss für schulpraktische Studien vorgestellt und diskutiert.

Ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung sind die direkten Kontakte zu den ABBs sowie Schulleitungen der Ausbildungsschulen. Das Schulpraxisamt ist über alle Kommunikationskanäle schnell ansprechbar und reagiert auf Anfragen oder Beschwerden. Ziel ist es, sich anbahnende Konfliktlagen in den Praktika möglichst frühzeitig zu klären und zu entschärfen.

## **5. Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen**

Regelungen zum Nachteilsausgleich und Schutzmaßnahmen (u.a. nach dem Mutterschutzgesetz) sind den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen.

Schwäbisch Gmünd, den 6. März 2020

gez. Prof. Dr. C. Vorst  
Rektorin